

## **Merkblatt Antragsverfahren für ein NZF-Stipendium -Übernahme der Internatskosten Schloss Hansenberg**

---

Der NZF fördert gemäß dem im Stiftungsedikt vom 29.03.1817 festgelegten Zweck (§ 24 und § 31 des Landesherrlichen Ediktes des Herzogtums Nassau vom 29.03.1817)

- die gymnasiale Schulausbildung im Internat Schloss Hansenberg durch Übernahme der Internatskosten,
- ein Erststudium an einer deutschen Hochschule oder einer nach dieser Richtlinie gleichgestellten Hochschule durch Vergabe eines Stipendiums,
- ein Masterstudium an einer deutschen Hochschule oder einer nach dieser Richtlinie gleichgestellten Hochschule, wenn es sich unmittelbar an ein bereits vom NZF gefördertes Erststudium anschließt, durch Vergabe eines Stipendiums
- die Unterrichtsarbeit, sowie die Einrichtung und Ausstattung von allgemeinbildenden Schulen durch einen Zuschuss, soweit an diesen die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann,
- einmalige Zuschüsse für museale, historische und wissenschaftliche Arbeiten mit Bezug zum Herzogtum Nassau nach Einzelgenehmigung durch die Stiftungsaufsicht des Hessischen Kultusministeriums

nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

### **I. Allgemeine Regelungen**

1. Sofern ein Einkommensnachweis gefordert ist, ist dieser in Form der Vorlage des aktuellsten Steuerbescheides zu erbringen.
2. Sofern Zahlenwerte nach dieser Richtlinie Ergebnis eines Rechenvorganges sind und nichts anderes bestimmt wird, werden die Werte kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
3. Soweit Voraussetzung für eine Zuwendung die Geburt oder der Schulsitz im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau ist, ergibt sich die verbindliche Gebietszuordnung aus Anlage 1.
4. Zuwendungen werden nur auf Antrag und nur für aktuelle Anspruchszeiträume gewährt.
5. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss, sofern nicht bei Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden und bei korrekter Erklärung keine oder eine geringere Zuwendung gewährt worden wäre.
6. Rückzahlungen von Zuwendungen nach den Abschnitten II, III oder V sind mit einem Zinssatz von 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 257 BGB zu verzinsen.
7. Auf Zuwendungen des NZF besteht erst nach schriftlichem Zuwendungsbescheid ein Anspruch. Eine Verzinsung für verspätet ausgezahlte Zuwendungen findet nicht statt.

8. Zuwendungen des NZF nach Abschnitt III der Richtlinie können jederzeit bedingungslos mit Wirkung für das nächste auf den Zugang des Widerrufsfolgende Semester widerrufen werden.
9. Eine Auszahlung der Zuwendung nach den Abschnitten II und III wird frühestens dann vorgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis mit den Regelungen dieser Richtlinie erklärt und auf etwaige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel verzichtet hat.

## **II. Förderung der gymnasialen Schulausbildung am Internat Schloss Hansenberg in Geisenheim durch Übernahme der Internatskosten (Unterkunft und Verpflegung)**

### **1. Voraussetzungen**

- 1.1 Die /der Bewerber/in muss im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau geboren sein.
- 1.2 Die Aufnahmemitteilung des Internates Schloss Hansenberg muss dem NZF vorliegen.
- 1.3 Das zu versteuernde Einkommen der zum Unterhalt verpflichteten Eltern liegt unterhalb folgender Grenzwerte :
  - 1.3.1 für einen 1 Personenhaushalt das 2,5 fache des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG<sup>1</sup>
  - 1.3.2 für einen 2 Personenhaushalt das **4 fache** des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG<sup>2</sup>
  - 1.3.3 für jede weitere im Haushalt lebende Person zuzüglich das **0,75 fache** des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG<sup>3</sup>

### **2. Höhe und Dauer der Zuwendung**

- 2.1 Die Internatskosten (Unterkunft und Verpflegung) werden für die Dauer des Schulaufenthaltes in der entstandenen Höhe übernommen<sup>4</sup>.
- 2.2 Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber der Schule oder nachträglich gegen Vorlage des Kostennachweises an ein im Antrag zu bestimmendes, unterhaltsverpflichtetes Elternteil.

---

<sup>1</sup> (seit 2014 = 20.885 €)

<sup>2</sup> (seit 2014 = 29.239 €)

<sup>3</sup> (seit 2014 = 6.266 €)

<sup>4</sup> (seit 2014= 2.100,00 Euro halbjährlich)

### **3. Verfahren**

- 3.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist ein unterhaltsverpflichtetes Elternteil
- 3.2 Mit der Antragstellung sind nachzuweisen
  - das Einkommen des Antragstellers und des anderen (ebenfalls) unterhaltsverpflichteten Elternteils
  - das Erreichen der zur Aufnahme berechtigenden Schulnoten der/des Bewerberin/Bewerbers durch Vorlage der Schulzeugnisse
  - der Geburtsort durch Vorlage der Geburtsurkunde
- 3.3 Der NZF kann eine verbindliche Förderzusicherung unter der Bedingung der späteren Aufnahme im Internat Schloss Hansenberg abgeben.